

Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes innerhalb der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Grundlagen der Notbetreuung

(1) Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Stadt Burgdorf Gebühren für die Inanspruchnahme von Notbetreuungsangeboten im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sowie für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertagesstätten. Notbetreuung im Sinne dieser Satzung meint jede Betreuung außerhalb der Regelbetreuung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), die aufgrund von Einschränkungen nach dem Infektionsschutz angeboten werden darf, unabhängig von der durch übergeordnete Behörden verwandten Begrifflichkeit. Dies gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

(2) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung der Kindertagesstätten erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage dieser Satzung, solange die Stadt Burgdorf durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, die kommunalen Einrichtungen zu betreiben und soweit sie aufgrund dieser Hinderung keine Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf erhebt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung der Kindertagespflege erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage dieser Satzung, solange die Kindertagespflegestelle durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, Kinder zu betreuen und soweit die Stadt Burgdorf aufgrund dieser Hinderung keine Gebühren nach der Kindertagespflegesatzung der Stadt Burgdorf erhebt.

(4) Die Aufnahme in die Notbetreuung unterliegt einer Einzelfallprüfung auf Grundlage der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen hierzu. Der Träger einer Einrichtung oder die Tagespflegeperson entscheidet über die Aufnahme individuell nach Antragstellung. Zu beachten ist die entsprechend zugelassene Platzkapazität.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Notbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gleichermaßen sowie auf die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte.

(3) Die Gebührenpflicht bemisst sich anhand der mit der Anmeldung zur Notbetreuung angegebenen Stunden. Die Notbetreuung gilt als beendet, sobald die Notbetreuung seitens des Trägers nicht mehr angeboten werden kann, das Kind fristlos aus der Notbetreuung seitens der Eltern abgemeldet wird oder das Kind aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus Gründen des Infektionsschutzes nicht an der Notbetreuung teilnehmen darf.

(4) Soweit im Rahmen der Notbetreuung Gruppen mit festen Betreuungszeiten eingerichtet werden, bemisst sich die Höhe der Gebühr je teilnehmenden Kind nach dem zeitlichen Umfang dieser Gruppe.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Für die Notbetreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine Gebühr in Höhe von 1,75 Euro pro Stunde erhoben.

(3) Für Notbetreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Für tägliche Betreuungszeiten, die über eine achtstündige Betreuung hinausgehen wird eine Gebühr in Höhe von 1,70 Euro pro Stunde erhoben.

(4) Für die Notbetreuung der Kinder im Hort wird eine Gebühr in Höhe von 1,10 Euro pro Stunde erhoben.

(5) Für die Notbetreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine Gebühr in Höhe von 1,95 Euro pro Stunde erhoben.

(6) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Gebühr in Höhe von 2,30 Euro pro bestelltem Essen erhoben.

(7) Betreuungsgebühren und Essengeld nach den Absätzen 2 bis 6 werden je Kalendermonat bis maximal zur Höhe der Gebühren für den letzten Kalendermonat vor Einstellung des Regelbetriebs der Kindertagesbetreuung für einen vollen Kalendermonat erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Notbetreuung.

(2) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes oder ist derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Betreuungsgebühren für die Notbetreuung und das Essengeld werden monatlich nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats mit Bescheid festgesetzt und sind zum 10. des darauffolgenden Kalendermonats fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 09.07.2020

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)

Bürgermeister